

Antrag

der AfD-Fraktion

Keine gesetzliche Impfpflicht gegen COVID-19

Der Landtag stellt fest:

Eine unmittelbare und mittelbare Verpflichtung zur Impfung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 ist unverhältnismäßig. Die Einführung einer gesetzlichen Regelung für eine generelle Impfpflicht gegen COVID-19 ist deshalb verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass keine gesetzliche Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2 eingeführt wird. Auf die Bundesregierung ist dahingehend einzuwirken, dass sie öffentlich davon Abstand nimmt.

Begründung:

Die Impfung gegen das Virus SARS-CoV-2 müsste, wenn man eine generelle Impfpflicht einführen wollte, der bevölkerungsmedizinischen Prävention dienen. Dies wäre der Fall, wenn mit der Impfung gegen COVID-19 die Ausrottung des Virus SARS-CoV-2, auf Bevölkerungsebene erreicht werden könnte.¹ Dies ist jedoch nicht der Fall. Ausgewiesene Rechtsexperten, wie z.B. der Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Europarecht, Rechtslehre, Telekommunikations- und Informationsrecht an der Universität Oldenburg, Prof. Dr. Volker Boehme-Neßler, bewerten die Impfpflicht gegen COVID-19 als klar verfassungswidrig.² Erst kürzlich kritisierten weitere 81 Wissenschaftler in einem Brief an den Bundestag die Corona-Impfpflicht als „nicht erforderlich, nicht angemessen und damit verfassungswidrig“.³

¹ Vgl. „Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag – Ausarbeitung – Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Impfpflicht“, in: <https://www.bundestag.de/resource/blob/413560/40484c918e669002c4bb60410a317057/WD-3-019-16-pdf-data.pdf> (27.01.2016), WD 3 – 3000 – 019/16, S. 4, abgerufen am 09.03.2022.

² Vgl. „Ist eine allgemeine Impfpflicht gegen das SARS-CoV-2 verfassungsgemäß?“, in: https://individuelle-impfentscheidung.de/fileadmin/Downloads/Gutachten_Corona-Impfpflicht_final.pdf (25.01.2022), abgerufen am 14.03.2022.

³ Vgl. „Wissenschaftler: Darum ist die Impfpflicht verfassungswidrig“, in: <https://www.berliner-zeitung.de/news/wissenschaftler-darum-ist-die-impfpflicht-verfassungswidrig-li.216116> (09.03.2022), abgerufen am 14.03.2022.

Führende Politiker der Bundesregierung fordern seit Wochen trotzdem die Einführung einer Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2 in Deutschland. So plädiert Bundeskanzler Olaf Scholz im letzten November gar für eine allgemeine Impfpflicht bis spätestens Anfang März.⁴ Auch Bundesfinanzminister Christian Lindner öffnete sich bereits für eine Corona-Impfpflicht.⁵ Die Bundesministerin für Verteidigung Christine Lambrecht äußerte Anfang Dezember 2021, dass Impfpflichten zum Zwecke des Infektionsschutzes grundsätzlich verfassungsrechtlich vorstellbar seien.⁶ Insbesondere der Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach ist einer der Autoren des Gesetzentwurfes über eine allgemeine Impfpflicht ab 18⁷ und setzt sich, auch wenn er keinen eigenen Antrag für die Impfpflicht stellen will, für deren schnelle Einführung ein.⁸

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 ist unverhältnismäßig.

Bekanntermaßen ist keiner der Impfstoffe, die derzeit gegen das Virus SARS-CoV-2 verabreicht werden, objektiv in der Lage, die Ausrottung SARS-CoV-2-Virus auf Bevölkerungsebene zu erreichen.⁹ Die Impfung gegen Covid-19 mit den derzeit auf dem Markt befindlichen Impfstoffen schützt nur bedingt vor der Weitergabe des Virus an andere Menschen. Geimpfte Personen können schließlich trotz Impfung immer noch selbst am Virus SARS-CoV-2 erkranken und versterben, insbesondere, weil inzwischen klar ist, dass der Impfschutz schon nach kurzer Zeit nachlässt. Eine Pflicht zu permanentem „Dauer-Boostern“ ist unverhältnismäßig.

Die Einführung einer gesetzlichen Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2 ist ein Eingriff in die durch Artikel 2 Absatz 2 GG geschützte körperliche Unversehrtheit, weil Menschen aufgrund sonst angedrohter Sanktionen veranlasst werden, der Zuführung von Impfstoffen mittels Nadelinjektion zuzustimmen. Zur Rechtfertigung des Eingriffs werden unterschiedliche Ziele genannt, von denen jedoch keines tauglich ist. Zum einen wird seitens der Regierenden der Schutz vor schweren Krankheitsverläufen als Ziel einer generellen Impfpflicht vorgebracht.

⁴ Vgl. „Designierter Kanzler im ZDF - Scholz: Impfpflicht ab Ende Februar möglich“, in: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-olaf-scholz-impfpflicht-100.html> (30.11.2021), abgerufen am 09.03.2022.

⁵ Vgl. „FDP-Wende bei Impfpflicht? Lindner bezieht Stellung und erteilt anderer Regelung Absage - ‚muss enden‘“, in: <https://www.merkur.de/politik/corona-impfpflicht-christian-lindner-fdp-bundestag-ampel-finanzminister-deutschland-news-91238326.html> (16.01.2022), abgerufen am 09.03.2022.

⁶ Vgl. „Die Impfpflicht wird die erste Bewährungsprobe für den neuen Bundestag“, in: <https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Corona-Pandemie-Die-Impfpflicht-wird-die-erste-Bewaehrungsprobe-fuer-den-neuen-Bundestag-id61174796.html> (02.12.2021), abgerufen am 09.03.2022.

⁷ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2 (SARSCovImpfG)“, in: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/008/2000899.pdf> (03.03.2022), abgerufen am 09.03.2022.

⁸ Vgl. „Keine so kluge Idee“ – Lauterbach verzichtet auf Antrag zur Corona-Impfpflicht“, in: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article236212638/Lauterbach-verzichtet-auf-Antrag-zur-Corona-Impfpflicht-Keine-so-kluge-Idee.html> (13.01.2022), abgerufen am 09.03.2022.

⁹ Vgl. „Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag – Ausarbeitung – Zur geplanten COVID-19-Impfpflicht“, in: <https://www.bundestag.de/resource/blob/869962/179a13146b8d9c1653b9dd75ea329550/WD-9-092-21-pdf-data.pdf> (22.11.2021), WD 9 – 3000 – 092/21, S. 10 f., abgerufen am 31.01.2022

Das Wertesystem des Grundgesetzes geht indessen von dem Recht jedes Einzelnen aus, selbst zu entscheiden, welche gesundheitlichen Risiken er eingehen möchte und welche vorsorglichen Behandlungen er auswählt (Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit Artikel 2 Absatz 1 GG). So wäre es unter diesem Gesichtspunkt bereits ausgeschlossen, dass der Staat kranken Personen eine Heilbehandlung zwingend vorschreibt. Erst recht gilt dies für gesunde Personen, denen keine Impfung zum Selbstschutz aufgenötigt werden darf: „Wenn schon einem Kranken eine medizinische Behandlung zu Heilungszwecken nicht aufgenötigt werden darf, dann darf sie erst Recht einem Gesunden nicht zu seinem vorbeugenden Schutz aufgenötigt werden. Eine Impfpflicht, die allein dem Selbstschutz der Geimpften dienen würde, wäre mithin kein legitimes Ziel“.¹⁰

Denkbares Ziel einer Impfpflicht könnte die Gesundheit Dritter sein, die Gefahr laufen, sich bei Ungeimpften anzustecken. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass mit der Impfpflicht eine sonst drohende Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden soll. Es soll nicht verkannt werden, dass Situationen denkbar sind, in denen eine gesetzliche Impfpflicht unter diesen Aspekten gerechtfertigt erscheinen könnte, etwa wenn die Möglichkeit einer Impfung zum Selbstschutz bei besonders vulnerablen Personen z.B. aus gesundheitlichen Gründen ausscheidet. Eine solche Situation ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, weil sich die Risikogruppen, anders als im Falle der Masern, selbst gegen COVID-19 impfen können. Im Falle von Masern können sich die Risikogruppen gerade nicht impfen lassen.

Das Robert Koch Institut (RKI) selbst stellt klar, dass nicht quantifiziert werden kann, in welchem Maß die Impfung der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe die Übertragung des Virus reduziert.¹¹ Insbesondere angesichts der Ausbreitung der Omikronvariante des Virus SARS-CoV-2 muss festgehalten werden, dass nicht bestimmt werden kann, wie hoch das Transmissionsrisiko ist.¹² Das RKI hält diesbezüglich fest, dass davon ausgegangen werden muss, dass Menschen nach Kontakt mit dem Virus SARS-CoV-2 trotz Impfung PCR-positiv werden und dabei auch Viren ausscheiden und infektiös sind.¹³ Hinzu kommt, dass „ab etwa 15 Wochen nach der Grundimmunisierung die Wirksamkeit gegenüber symptomatischen Erkrankungen durch die Omikron-Variante so stark reduziert ist, dass nicht mehr von einem ausreichenden Schutz vor Erkrankung ausgegangen werden kann“.¹⁴ Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die Impfung nicht geeignet ist, eine Weitergabe des Virus an andere Personen zu vermeiden. Inwieweit eine Impfung die Überlastung der Gesundheitssysteme als weiteres mögliches legitimes Ziel verhindert, kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

¹⁰ Vgl. „Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag – Ausarbeitung – Allgemeine COVID-19-Impfpflicht. Verfassungsrechtlicher Rahmen“, in: <https://www.bundestag.de/resource/blob/874862/074f78b2f94abe28dcf5139fad41814a/WD-3-196-21-pdf-data.pdf> (22.12.2021), WD 3 - 3000 - 196/21, abgerufen am 31.01.2022.

¹¹ Vgl. „Können Personen, die vollständig geimpft sind, das Virus weiterhin übertragen?“, in: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html (07.02.2022), abgerufen am 09.03.2022.

¹² Vgl. ebd.

¹³ Vgl. ebd.

¹⁴ Vgl. ebd.

Schließlich müsste eine Impfpflicht auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein. In diese Beurteilung sind alle Risiken, die mit einer Impfung einhergehen, einzubeziehen. So schreibt z.B. das Paul-Ehrlich-Institut: „Insgesamt wurden 244.576 Verdachtsfälle einer Nebenwirkung nach Comirnaty, Spikevax, Vaxzevria und COVID-19 Vaccine Janssen gemeldet.“¹⁵

Vor diesem Hintergrund erlangt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 14 Absatz 3 Luftsicherheitsgesetz a.F. Bedeutung und es steht eine mögliche Menschenwürdeverletzung bei gesetzlich angeordneter Gefährdung gesunder Personen zu Gemeinwohlzwecken im Raum.¹⁶ Ein Aspekt der Verhältnismäßigkeit ist auch, dass Studien eine mildere Symptomatik bei Krankheitsverläufen unter der sich rasant ausbreitenden Omikron-Variante nahelegen. So stellt das RKI bereits Ende Dezember klar, dass zu „den im Meldesystem vorliegenden Omikronfällen zum Teil Zusatzinformationen bekannt [waren]. Für 6.788 Fälle wurden Angaben zu den Symptomen übermittelt, es wurden überwiegend keine oder milde Symptome angegeben. Am häufigsten wurde von Patientinnen und Patienten mit Symptomen Schnupfen (54 %), Husten (57 %) und Halsschmerzen (39 %) genannt.“¹⁷ Erkenntnisse aus Südafrika legten von Anfang an nahe, dass die Virusausbreitung zwar schnell verläuft, sie aber nicht mit großen Gefahren für den Einzelnen einhergeht.¹⁸

Die Omikronvariante ist in Deutschland mittlerweile dominierend. Der aktuelle Wochenbericht des RKI weist auf, dass der Anteil der symptomatischen COVID-19-Erkrankten sehr hoch ist, so besteht gar eine absolute Mehrheit aus vollständig Geimpften und Geboosteren: Von 416.327 symptomatischen Personen waren nur 171.063 (rund 41%) ungeimpft, jedoch 104.237 (rund 25%) vollständig immunisiert und 141.027 (rund 34%) sogar geboostert.¹⁹ Es liegt also nahe, dass eine Impfung keinen ausreichenden Schutz vor der Omikronvariante des Virus SARS-CoV-2 bietet. Dem gegenüber stehen die Nebenwirkungen, die mit einer Impfung verbunden sind.

Der deutsche Rechtswissenschaftler Dietrich Murswiek sieht zudem „in einer Impfpflicht einen Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie nach Art. 1 Abs. 1 GG. Begründet wird dies damit, dass mögliche Langzeitrisiken der neuartigen COVID-19- Vakzine noch nicht systematisch ermittelt werden konnten. So kämen massenhafte Impfungen einem „medizinischen Humanexperiment gleich“.²⁰

¹⁵ Vgl. „Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen“, in: https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=F453678B6EAC8F4FE3B705088ABD8883.intranet241?nn=169638&cms_pos=6, abgerufen am 09.03.2022.

¹⁶ Vgl. „1 BvR 357/05“, in: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/02/rs20060215_1bvr035705.html (15.02.2006), abgerufen am 09.03.2022.

¹⁷ Vgl. „Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“, in: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-30.pdf?__blob=publicationFile (30.12.2021), S. 14, abgerufen am 09.03.2022.

¹⁸ Vgl. „Südafrika: Studie belegt milde Krankheitsverläufe mit Omikron“, in: <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/suedafrika-studie-belegt-milde-krankheitsverlaeuft-mit-omikron,SsKbk39> (22.12.2021), abgerufen am 09.03.2022.

¹⁹ Vgl. „Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“, in: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-03.pdf?__blob=publicationFile (03.03.2022), S. 28, abgerufen am 09.03.2022.

²⁰ Vgl. „Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag – Ausarbeitung – Allgemeine COVID-19-Impfpflicht. Verfassungsrechtlicher Rahmen“, in: <https://www.bundestag.de/resource/blob/874862/074f78b2f94abe28dcf5139fad41814a/WD-3-196-21-pdf-data.pdf> (22.12.2021), WD 3 - 3000 - 196/21, abgerufen am 31.01.2022.

Eine allgemeine Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2 scheitert an der verfassungsrechtlichen Überprüfung. Zu bedenken sind darüber hinaus auch die Folgen der Einführung einer gesetzlichen Regelung für eine generelle Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2. Mit der Einführung einer solchen Impfpflicht stünden dem Staat sämtliche Instrumentarien der Vollstreckung zur Verfügung.

Rechtlich möglich wäre dann, impfunwillige Personen durch Anwendung von körperlichem Zwang gegen deren Willen die Impfdosis zu verabreichen. Die Folgen der Einführung einer gesetzlichen Impfpflicht sieht im Übrigen auch eine Rechtsprofessorin der Europa-Universität Flensburg.²¹ Ein solches gewaltsames Vorgehen des Staates gegen die eigenen Bürger war bislang undenkbar, wäre aber mit der Einführung einer gesetzlichen Regelung für eine generelle Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2 rechtlich möglich.

Angesichts all dessen verbietet sich die Einführung einer gesetzlichen Regelung für eine generelle Impfpflicht gegen COVID-19.

²¹ Vgl. „Impfpflicht ‚auf jeden Fall verhältnismäßig‘ – oder ‚immer verfassungswidrig‘?“, in: <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus235217980/Corona-Staatsrechtler-uneins-ueber-allgemeine-Impfpflicht.html> (22.11.2021), abgerufen am 14.03.2022.